

Datum: 24.11.2015  
 Amt: 300-Ordnungsamt  
 Verantwortlich: Eberlein, Heike  
 Aktenzeichen: 062.21  
 Vorgang:

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Landtagswahl am 13. März 2016**  
**-Allgemeine Rechtsgrundlagen**  
**-Regelungen für Reichenbach an der Fils**

**Gemeinderat 08.12.2015 öffentlich beschließend**

**Anlagen:**

**Kommunikation:**

Priorität A: Beteiligte / Betroffene, Öffentlichkeit, Gemeinderat, Bürgermeister und Amtsleiter sind über alle Schritte aktiv zu informieren und entsprechend zu beteiligen.

**Finanzielle Auswirkungen**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt  
 Teilhaushalt: 05/1210 Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme  
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz	9.000		
	üpl / apl			
	Gesamt	9.000		

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	5.000	
	üpl / apl		
	Gesamt	5.000	

**Beschlussvorschlag:**

Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

## **Sachdarstellung:**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2016 gelten insbesondere folgende Vorschriften:

- das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323), mit dem in § 21 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 LWG eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der bisher im Meldegesetz und der künftig im Bundesmeldegesetz geregelten Vorschrift erfolgt.

- die Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323), mit dem in § 23 Abs. 4 Nummer 1 Satz 3 und § 27 Abs. 2 Satz 3 LWO redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der bisher im Meldegesetz und der künftig im Bundesmeldegesetz geregelten Vorschrift erfolgt.

- das Landeswahlprüfungsgesetz vom 7. November 1955 (GBl. S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 1983 (GBl. S. 161, ber. S. 635),

- § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 21 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 5 und § 51 Abs. 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. S. 1738); für die Gruppenauskunft aus dem Melderegister an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht, findet § 34 Abs. 1 MG Anwendung.

- §§ 4, 15, 27 und 100 b des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554).

#### **1.2 Wahltag und Wahlzeit**

Die Landesregierung hat den 13. März 2016 als Wahltag für die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg bestimmt. Der Wahltag wurde im Staatsanzeiger vom 27. März 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr (§ 33 Satz 1 LWG).

### **2. Wahlkreise und Wahlorgane**

Reichenbach an der Fils liegt im Wahlkreis 10 Göppingen. Kreiswahlleiter ist Landrat Edgar Wolff.

### **3 Durchführungsbestimmungen**

#### **3.1 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Nicht wahlberechtigt sind die in einem anderen Bundesland mit der einzigen oder der Hauptwohnung sowie die im Ausland lebenden Deutschen. Dasselbe gilt für die

Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), auch wenn diese in Baden-Württemberg leben.

### **3.2 Wählerverzeichnis**

Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 35. Tag vor der Wahl (§ 11 Abs. 1 LWO). Dies ist der 7. Februar 2016.

### **3.3 Wahlbenachrichtigung**

Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am 21. Februar 2016, benachrichtigt werden (§ 12 Abs. 1 LWO).

### **3.4. Wahlräume und Wahlbezirke**

Reichenbach an der Fils ist in 8 allgemeine und einen Briefwahlbezirk eingeteilt. Nach der Änderung der Wahlbezirkseinteilung bei der Bundestagswahl 2013 ist derzeit eine weitere Änderung nicht nötig.

Wie im Bundeswahlrecht sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Da die Wahlbezirke wohnortnah eingerichtet werden, ist eine flächenabdeckende behindertengerechte Zuwegung in Reichenbach an der Fils nicht möglich, sonst müsste die Wahlbezirke zentral eingerichtet werden.

### **3.5. Unzulässige Wahlpropaganda**

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 Abs. 1 LWG).

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch ein weitergehender Schutzbereich geboten sein.

Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 34 Abs. 2 LWG). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen § 35 Abs. 1 LWG verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortspolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.

### **3.6. Wahlhelferentschädigung**

Aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses beträgt die Wahlhelferentschädigung 50 Euro. Bei Briefwahl, wegen der kürzeren Anwesenheitszeit, 40 Euro. Bei der Wahlkostenerstattung können aber lediglich 21 Euro anerkannt werden (siehe auch 4.2.).

## **4 Organisatorisches, Wahlkostenersatz**

### **4.1 Organisation**

Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die im Landtagswahlrecht vorgeschriebenen Fristen und Termine außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt beispielsweise für die Ausgabe von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 18:00 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr.

## **4.2 Wahlkostenersatz**

Nach § 56 LWG erstattet das Land den Landkreisen und Gemeinden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl einschließlich der Übermittlung des Wahlergebnisses entstandenen notwendigen Kosten unter Ausschluss der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art. Für die Inanspruchnahme von Räumen in Anstalten und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt (siehe auch 3.6.).

## **5. Plakatierung und Infostände**

Wie bei allen Wahlen wird auch in diesem Jahr Wahlbewerbern ab 6 Wochen vor der Wahl eine kostenlose Plakatierungsgenehmigung ausgestellt. Eine allgemeine Plakatwand wird es nicht geben. Plakatierungen außerhalb dieser Zeit sind nach der Sondernutzungssatzung der Gemeinde zu behandeln (Kosten, max. Anzahl). Weiterhin gelten die Einschränkungen in bestimmten Bereichen z. Bsp. an neuen Laternenmasten, Baumscheiben etc.

Infostände in der Hauptstraße werden ebenfalls per Sondernutzungserlaubnis genehmigt und sind formlos beim Ordnungsamt anzumelden. Auf eine genaue Ortsangabe des Infostandes wird verzichtet. Dieser hat sich lediglich auf den Gehwegflächen und nicht auf den Straßenflächen zu befinden und darf nicht den direkten Marktbereich tangieren.

## **6. Ausgabe von Wähleradressen an Parteien**

Gruppenauskünfte nach dem Meldegesetz können erteilt werden, wenn eine vorhergehende öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf ein Widerspruchsrecht erfolgt ist.

Diese Bekanntmachung ist nach der Bekanntgabe des Wahltages für die Gemeinde Reichenbach an der Fils erfolgt. Daher können aus dem Melderegister Auskünfte an Parteien weitergegeben werden. Nach dem Meldegesetz sind diese Adressen allerdings an das Geburtsjahr des Wählers gebunden und somit nur für Erst- und Seniorenwähler erhaltbar.

## **7. Ergebnisfeststellung**

Wie in jedem Wahljahr, wird auch bei dieser Landtagswahl das Ergebnis in Reichenbach an der Fils im Ratssaal anhand einer Präsentation bekannt gegeben. Die bundesweiten Wahlergebnisse können wie immer im TV, ebenfalls vor Ort, verfolgt werden.